

## Vernehmlassungsantwort

Thema	Teilrevision Kantonales Waldgesetz (KWaG)
Für Rückfragen	Franziska Schöni-Affolter (Co-Präsidentin), Tel. 079 518 58 74 Casimir von Arx (Fachgruppe Verkehr und Raumplanung ), Tel. 076 348 16 40
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 6350, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="http://www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>
Datum	2. März 2012

Sehr geehrter Herr Volkswirtschaftsdirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage und die Möglichkeit zur Mitwirkung. Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) Stellung.

Die Grünliberale Partei des Kantons Bern begrüsst die vorliegenden Änderungen am KWaG in weiten Teilen. Auf mehrere Punkte wollen wir speziell eingehen, bei einigen davon müssen aus unserer Sicht noch Anpassungen vorgenommen werden:

### Art. 8:

Wir begrüssen es, dass Wald explizit nicht mehr bewirtschaftet werden muss. Falls eine Bewirtschaftung erfolgt, soll sie naturnah sein, was sich auch mit der eidgenössischen Waldgesetzgebung deckt.

### Artikel 18

Im Sinne der Unfallprävention stimmen die Grünliberalen den Bestimmungen gemäss Art. 18, Abs. 2 zu, wonach sicherzustellen ist, dass Holzerntearbeiten von dazu qualifizierten Personen ausgeführt werden. Dabei ist es wichtig, dass, wie vorgesehen, ausreichende Erfahrung als Qualifikation gilt und hier kein Ausbildungsobligatorium eingerichtet wird.

### Artikel 20

Mit dem neuen Artikel 20 wird eine Mehrwertabschöpfung im Zusammenhang Rodungen eingeführt. Die Grünliberalen begrüssen diesen Mechanismus ausdrücklich, ebenso die Zweckbindung der anfallenden kommunalen Einnahmen. Der abgeschöpfte Mehrwertanteil gemäss Absatz 2 sollte indes noch höher als 50 % liegen. Auf die Untergrenze von 12 Franken pro Quadratmeter kann hingegen verzichtet werden.

### Artikel 22

Die Grünliberalen halten die neuen Einschränkungen für Reiterinnen und Velofahrer gemäss Art. 22, Abs. 2 und die darauf aufbauenden Strafnormen gemäss Art. 46, Abs. 1, Lit. b für unverhältnismässig und ungeeignet und begründen dies wie folgt:

- Es ist unbestritten, dass durch Radfahren und Reiten je nach Situation und Verhalten Schäden z. B. an Waldwegen entstehen. Ebenso liegt auf der Hand, dass die Kosten für die Beseitigung solcher Schäden vor dem Hintergrund der Rentabilitätsprobleme in der Holzwirtschaft ein Problem darstellen. Allerdings verursachen Radfahren und Reiten auf Waldwegen weder theoretisch noch praktisch zwangsläufig Schäden. Ein generelles, witterungsunabhängiges Verbot der Nutzung von nicht besonders bezeichneten Waldwegen ist aus dieser Sicht übertrieben und führt in sehr vielen Fällen zur Kriminalisierung unproblematischen Verhaltens.

- Die praktische Durchsetzbarkeit des Verbots der Nutzung nicht besonders bezeichneter Waldwege ist aus unserer Sicht nur für Einzelfälle gegeben (falls dem nicht so ist, wäre der Kanton gefordert, aufzuzeigen, wie das Verbot mit vernünftigem Aufwand kontrolliert werden soll). Wir erachten das Verbot somit als wenig zielgenau und schwer umsetzbar.
- Wir schlagen stattdessen vor, Art. 22, Abs. 2 in seiner bisherigen Form zu belassen und in Art. 46, Abs. 1, Lit. b nur das nachweisbare Verursachen von Schäden an Waldwegen oder -strassen unter Busse zu stellen. Zwar dürfte auch diese Strafnorm in der Praxis nicht einfach umzusetzen sein, sie führt aber zu keiner unnötigen, breiten Kriminalisierung und schafft dennoch die gesetzliche Handhabe, um in eindeutigen Fällen eine Strafe auszusprechen.
- Sollten weitere Massnahmen notwendig sein, so könnte Folgendes ins Auge gefasst werden:
  - Ein Ausbau der Beschilderung, mit der auf nicht befestigte Waldwege und bspw. deren Empfindlichkeit bei Nässe hingewiesen wird. An dieser Massnahme könnten sich Radfahrer- oder Reiterorganisationen finanziell beteiligen.
  - Gerade in der Reiterszene bestehen organisatorische Strukturen, welche die Beteiligung an der Reparatur von Schäden durch persönlichen Arbeitseinsatz oder Geldspende ermöglichen. Der Kanton kann bei Bedarf Massnahmen ergreifen, um den Mittelzufluss an entsprechende Gruppen und Vereine zu erweitern. Da Reitende oft in einem nahe gelegenen Wald reiten, kann hier je nach Situation auch eine kommunal erhobene Abgabe zur Deckung von Schäden eingesetzt werden.
  - Die zeitlich begrenzte Sperrung einzelner Waldwege kann nach Auftreten grösserer Schäden gestattet werden, wenn andere Massnahmen nicht ausreichen.

Für die weitere Suche nach Lösungen für die Problematik der durch Radfahren und Reiten verursachten Schäden im Wald wäre es hilfreich, wenn das Ausmass dieser Schäden quantifiziert würde, damit allfällige Massnahmen angemessen ausgestaltet werden können.

#### Diverse Artikel

Die Grünliberalen befürworten, dass Massnahmen zur Steigerung der Rentabilität der Waldbewirtschaftung ergriffen werden, wobei der Nachhaltigkeitsgedanke stets im Auge behalten werden muss.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Schöni-Affolter  
Co-Präsidentin glp Kanton Bern

Casimir von Arx  
Leiter Fachgruppe Verkehr und Raumplanung